



Inputreferat zum Thema Kindesanererkennung



Inhalt

- I. Einleitung
- II. Herausforderungen
- III. Ziel



I. Einleitung

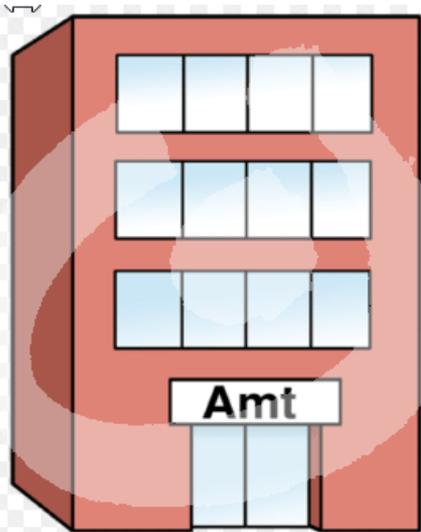
- Kindesanerkennung beim Zivilstandsamt
- Kindesanerkennung vor Gericht
- Testamentarische Kindesanerkennung
- Kindesanerkennung im Ausland

Der Fokus der nachfolgenden Ausführungen liegt ausschliesslich auf der Kindesanerkennung beim Zivilstandsamt.



II. Herausforderungen

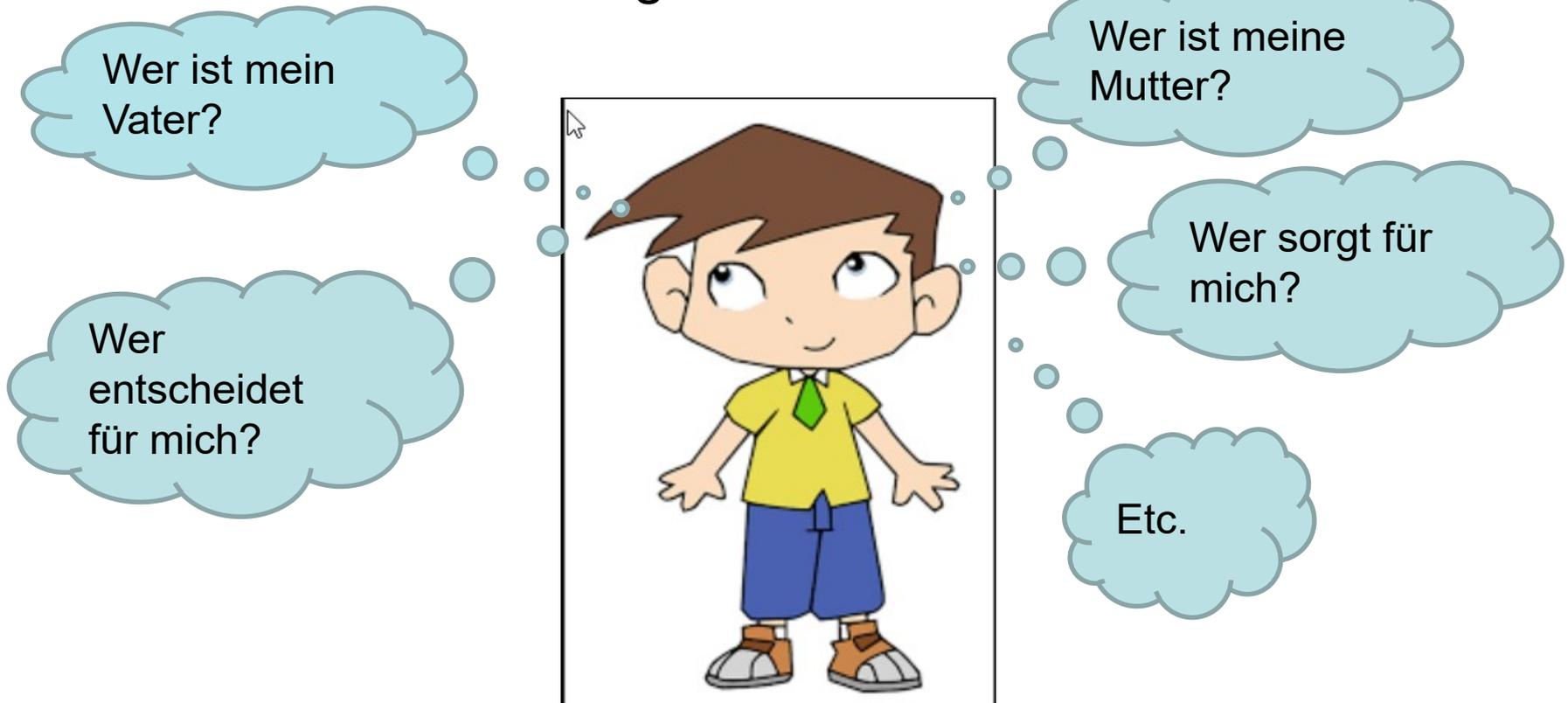
Verschiedene Anliegen unter einen Hut bringen.





II. Herausforderungen

Anliegen des Kindes





II. Herausforderungen

Anliegen des Vaters

Ich möchte
mein Kind
anerkennen.

Welche
Dokumente muss
ich beibringen?

Kann das
Kind meinen
Namen
erhalten?

Erhält mein
Kind mein
Bürgerrecht?

Etc.



Bin ich
wirklich der
Vater?

Welche
Pflichten
erwarten mich
als Vater?

Wie kann ich die
gemeinsame elterl.
Sorge vereinbaren?

Was sind
Erziehungsgut-
schriften?



II. Herausforderungen

Anliegen der Mutter

Soll das Kind
den Namen
des Vaters
erhalten?

Wie kann ich die
gemeinsame elterl.
Sorge vereinbaren?



Was sind
Erziehungsgut-
schriften?

Etc.



II. Herausforderungen

Anliegen der Zivilstandsbehörden





III. Ziel

Entgegennahme und Beurkundung der Kindesanerkennung

- effizient
- korrekt
- vollständig soweit möglich

unter bestmöglicher Berücksichtigung der Anliegen aller Beteiligten auch bezüglich Beratung.



Materialien

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107), Art. 7 Abs. 1 : *«Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.»* <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>
- Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)
- Weisungen EAZW Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 (Stand: 1. Januar 2011) Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister
- Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 (Stand: 1. Januar 2011) Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, deren Daten im Personenstandsregister nicht abrufbar sind
- Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.12.01 vom 1. Dezember 2008 (Stand: 1. Januar 2011) Angaben über Abstammung, Namen und Bürgerrecht totgeborener und verstorbener Kinder
- Fachprozess EAZW Nr. 30.3 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. April 2013) Beurkundung der Daten über den Personenstand ausländischer Staatsangehöriger (Aufnahme)
- Fachprozess EAZW Nr. 33.1 vom 1. Dezember 2016 (Stand: 1. Februar 2017) Geschäftsfall Anerkennung (Kindesanerkennung im Ausland)
- Diverse Merkblätter (Merkblatt Gemeinsame elterliche Sorge, Merkblatt Erziehungsgutschriften, etc.)
- Etc.

Abrufbar unter: www.eazw.admin.ch